22./V. 1917

201

Kriegsanleiheversicherung.

Der Weltkrieg hat an alle kriegführenden Staaten in finanzieller Hinsicht Anforderungen gestellt, die weit über das Maß der bisherigen Erfahrungen hinausgehen. Immer wieder muß die Opferwilligkeit der Staatsbürger angerufen werden, und Milliardenbeträge werden bei jeder Zeichnung neu aufgebracht. Wie ist das überhaupt möglich? Hauptsächlich deshalb, weil nicht nur die gegenwärtigen Ersparnisse, die jetzt infolge des guten Geschäftsganges der Kriegsindustrie vielfach sehr bedeutende sind, zur Zeichnung herangezogen werden, sondern auch die Ersparnisse künftiger Jahre der ganzen Bevölkerung dem augenblicklichen Zweck der Kriegsanleihezeichnung dienstbar gemacht werden. In allen kriegführenden Ländern ist die Einrichtung getroffen worden, daß das gezeichnete Anleihestück sofort bis zu einem hohen Prozentsatz des Nennwertes zu einem auf mehrere Jahre verbürgten, verhältnismäßig niedrigen Zinsfuß durch die Notenbanken, beziehungsweise Darlehenskassen belehnt werden kann, so daß eine kleine Anzahlung, 1 Krone, genügt, um sich an der Zeichnung beteiligen zu können. Die Abzahlung des Restes soll dann aus Einkünften, beziehungsweise Ersparnissen späterer Jahre erfolgen und so die Kriegsanleiheschuld des Einzelnen getilgt werden.

Aber das angestrebte Ziel des Sparens, beziehungsweise der Abzahlung der Kriegsanleiheschuld wird nur in jenen Fällen ohne Störung erreicht werden, wo nicht der Tod des Kriegsanleiheschuldners den Abzahlungsplan stört. Hier setzt nur die Versicherung ein!

Anläßlich der sechsten Kriegsanleihe werden nun von einigen Gesellschaften Vorschläge betreffend Verbindung von Kriegsanleihezeichnung und Versicherung gemacht, die alle dem Publikum außerordentlich entgegenkommen. Diesbezüglich sei auf die in den Zeitungen bereits erschienenen Einschaltungen verwiesen. Unter den Kombinationen zeichnet sich die des „Anker", Gesellschaft für Lebens- und Rentenversicherungen jedenfalls durch die Einfachheit und Klarheit aus, da diese Gesellschaft bei ihren Versicherungen, welche bis zur Höhe von 4000 Kronen ohne ärztliche Untersuchung und darüber hinaus zu besonders günstigen Bedingungen mit ärztlicher Untersuchung abgeschlossen werden, den Schuldzinsfuß unabhängig von den Schwankungen des Lombardzinsfußes der Oesterreichisch-ungarischen Bank mit 5 Prozent festgesetzt hat und auch die Möglichkeit einer Konversion der Kriegsanleihe nach zehn Jahren für den Versicherungsunternehmer ausschaltete. Die an sich niedrige Prämie ist daher alljährlich um einen Schwankungen nicht unterworfenen Betrag gekürzt worden. Die Versicherungsnehmer können darauf rechnen, daß sie, beziehungsweise ihre Hinterbliebenen entweder das versicherte Kriegsanleihestück, im Falle der vorzeitigen Rückzahlung desselben einen Barbetrag von 1000 Kronen bei Eintritt des Versicherungsfalles, das ist nach fünfzehn Jahren oder sofort bei früher eintretendem Ableben des Versicherten erhalten. Auch sonst sind die Versicherungsbedingungen prägnant und für die Versicherungsnehmer ebenso günstig als leicht verständlich, so daß im Zusammenhalt mit den niederen Prämiensätzen dieser Gesellschaft ein bedeutender Erfolg mit ihrer Neuerung beschieden sein dürfte, welche sie als erste dem k. k. Finanzministerium in Vorschlag brachte.